

Herzlich willkommen zum „Die-Karten-werden-neu-gemischt-NL“. Derzeit kann BP Frank-Walter Steinmeier eindrucksvoll mit dem immer lauter werdenden Vorwurf aufräumen, der Vater von Martin Sonneborn wäre doch der bessere Kandidat gewesen.

<http://www.faz.net/-gun-92u38>

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2017-11-24> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Das Hochschullehrerquartett auf dem Prüfstand >

Im letzten Jahr hatten wir auf den drängenden Wunsch unserer Leserschaft hin ein Hochschullehrerquartett aufgelegt, in dem sich illustre Namen wie Ralph (Thor Steinar) Weber, Thomas Rauscher („Europa den Europäern“), Josef Patzelt („Lassen wir mal Fünfe gerade sein, wenn es meiner Sache dient!“) und Jörg Baberowski („Deutsche Männer können sich nicht mehr prügeln!“) fanden. Na gut, nur diese vier, weil wir danach auch an diesem Spielzeug schnell wieder die Lust verloren. Aber wir verweisen ganz zu rechts darauf: Mit jeder dieser Karten hatten Sie SIEG-Chancen.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-10-14> (I.)

Jetzt sind wir uns ein wenig unsicher, ob wir wie beim Ranking der gefährlichsten Banken der Welt eine Neutaxierung vornehmen müssen. Nein, wir meinen jetzt nicht unseren für Bio-Deutsche und eine arische Leitkultur kämpfenden derzeitigen AfD-Landtagsabgeordneten Ralph Weber, auch wenn seine „Deutschland den Deutschen“-Bemühungen aller Ehren wert sind.

<https://www.strafrecht-online.org/nordkurier-weber>

Wir haben vielmehr auf unseren geschätzten Kollegen Rauscher ein besorgtes Auge geworfen, der auf der einen Seite unverdrossen seines Amtes als Erasmus-Beauftragter waltet, während er auf anderen Seite Ralph Weber nahezustehen scheint:

„Wir schulden den Afrikanern und Arabern nichts. Sie haben ihre Kontinente durch Korruption, Schlendrian, ungehemmte Vermehrung und Stammes- und Religionskriege zerstört und nehmen uns nun weg, was mir mit Fleiß aufgebaut haben.“ Oder: „Polen: ‚Ein weißes Europa brüderlicher Nationen.‘ Für mich ist das ein wunderbares Ziel.“

<https://www.strafrecht-online.org/zett-rauscher>

Das wirkt auf uns schon ein wenig avantgardistisch, so dass wir geneigt wären zu sagen: „Sticht“. Nur warum um alles in der Welt hat er sein Propaganda-Organ Twitter nunmehr deaktiviert? Verfügt er über andere subversive Kanäle und wir sind draußen? Bis wir das nicht geklärt haben, empfehlen wir dringend, beim Kartenspiel ganz auf seinen

mittelfränkischen Dialekt zu setzen, mit dem er knapp vor dem Niederbayerischen von Josef Patzelt liegen dürfte. Vielleicht erhält er ja sogar in Kürze die Auszeichnung einer Disziplinarmaßnahme. Und schon wären wieder die Karten neu zu mischen.

<https://www.strafrecht-online.org/stern-rauscher-dekan>

II. Law & Politics

< Der Live-Ticker aus dem Gerichtssaal: Informationsbedürfnis vs. Prozessmaximen >

Crime sells. In Zeiten schwindender Auflagen und diversifizierter Mediennutzung besinnt man sich bei der Badischen Zeitung (BZ) offenbar auf eine journalistische Binsenweisheit. Jedenfalls nimmt die Berichterstattung über den am Freiburger Landgericht geführten Strafprozess gegen den wegen Mordes angeklagten Hussein K. gedruckt wie online einen enormen Umfang ein. Und sie beansprucht dabei besondere Aktualität. An jedem Verhandlungstag werden die Geschehnisse vor Gericht im Format eines Live-Tickers auf der Homepage der Zeitung wiedergegeben. Mit nur wenigen Minuten Verzögerung werden Zeugenaussagen protokollartig zusammengefasst und Reaktionen und Regungen der Prozessbeteiligten geschildert. Die Kernaussage eines mit Spannung erwarteten Zeugen – etwa die für den Prozess zentralen Erkenntnisse der Sachverständigen zum Alter des Angeklagten – erscheinen so schon als oberste Schlagzeile auf der Startseite, bevor die Vernehmung überhaupt beendet ist.

Kritik an dieser Vorgehensweise lässt sich aus journalistischer und juristischer Perspektive üben. Um im Wettlauf der akkreditierten Pressevertreter die Nase vorn zu haben, verzichtet die BZ im Rahmen dieser Ticker auf eine Auswertung und Kontextualisierung von Informationen. Gerade gegenüber einer mit den formalisierten Abläufen eines Strafverfahrens mehrheitlich kaum vertrauten Leserschaft erscheinen gewisse juristische Erklärungen und eine kundige Einordnung des Prozessverhaltens aber notwendig, will man nicht lediglich die Sensationsgier der Menschen bedienen. Stattdessen werden selbst in den Ticker-Einträgen gelegentlich Staatsanwalt und Nebenklagevertreter verwechselt.

Auch mit Blick auf gesetzliche Vorgaben ist die Vorgehensweise der BZ nicht unproblematisch. Indem sie das Geschehen über die Grenzen des Sitzungssaals ungefiltert weiterleitet, stellt sie eine sog. mittelbare Öffentlichkeit her. Dies ist zunächst nicht zu beanstanden. § 169 GVG normiert den Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen und schränkt diesen in S. 2 nur hinsichtlich der Anfertigung von Ton- und Filmaufnahmen ein. Eine erweiternde Anwendung des einschränkenden § 169 S. 2 GVG auf die Texte und Bilder eines Live-Blogs oder Live-Tickers kann zwar teleologische und historische Auslegungserwägungen anführen, sieht sich letztlich aber mit einer klaren Wortlautgrenze konfrontiert.

Gerade im vorliegenden Fall kann die BZ auf ein großes Interesse der Bevölkerung verweisen, möglichst nah und umfassend über die gerichtliche Aufarbeitung der Tat informiert zu werden, die die Region aufgewühlt hat. Allerdings darf auch ein außergewöhnliches Informationsbedürfnis die zentralen Zwecksetzungen eines Strafverfahrens nicht beeinträchtigen. Hierzu zählen die Erforschung der historischen Wahrheit und die Gewährleistung eines fairen Verfahrens, das auch die Persönlichkeitsrechte der daran Beteiligten sichert.

Zugunsten einer möglichst präzisen Ermittlung des abzuurteilenden Geschehens hält es die Strafprozessordnung für erforderlich, dass Zeugen in der Hauptverhandlung den Sitzungssaal bis zu ihrer Vernehmung verlassen (§ 243 II StPO) bzw. in Abwesenheit der später noch zu hörenden Zeugen vernommen werden (§ 58 I StPO). Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die mitverfolgte Aussage eines anderen Zeugen das eigene Erinnerungsvermögen beeinflusst oder gar zur Angleichung der eigenen Aussage verleitet. Durch eine detaillierte Echtzeit-Veröffentlichung von Zeugenaussagen im Live-Ticker läuft dieser Schutzmechanismus leer. In das Freiburger Verfahren involvierte Staatsanwälte berichten von Zeugen, die sich in ihren Aussagen von sich aus mit vorangegangenen Zeugenberichten befassten. Hinzu kommt, dass auch die übrigen Prozessbeteiligten im Wissen um die unmittelbare Weiterleitung ihrer Einlassungen an ein weitaus größeres Publikum an Unbefangenheit einbüßen könnten.

Auch die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten erscheinen gefährdet. Es besteht ein Unterscheid zwischen dem zwar öffentlich zugänglichen, aber doch abgrenzbaren Sitzungssaal und den unübersichtlichen Weiten des Internets. Während in die Verhandlung einzubringende Details aus der Privat- oder gar Intimsphäre eines Angeklagten oder Zeugen im Gerichtsgebäude vor den Ohren eines klar zu umreißenden Personenkreises verklingen, sorgt deren ungefilterte Online-Wiedergabe in Zeiten der sozialen Netzwerke für eine rasante Vervielfältigung und eine dauerhafte Reproduzierbarkeit.

§ 169 GVG bleibt derweil in der rechtspolitischen Diskussion. Ein Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren will Ton- und Bildaufnahmen der Urteilsverkündung an obersten Bundesgerichten künftig zulassen. Außerdem soll bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren die Möglichkeit einer Übertragung der Tonspur der Verhandlung in einen den Medienvertretern vorbehaltenen Nebenraum geschaffen werden.

Dies mag die Verlockung zu aufmerksamkeitsheischenden Live-Tickern vergrößern. Die Frage nach ihrer Vereinbarkeit mit den Grundzügen des Strafprozesses wird hiermit nicht beantwortet. Die aufgezeigten Bedenken sollten zumindest zu einem verantwortungsbewussten und maßvollen journalistischen Umgang verleiten.

Dass es sich hierbei wohl um eine zu hoch gegriffene Hoffnung handelt, zeigt das Verhalten der BZ eindrucksvoll: Nicht nur, dass sie ihre Berichterstattung in kaum überzeugender Weise gegen die Vorwürfe verteidigt.

<https://strafrecht-online.org/bz-verteidigung>

Sie hat auch bereits den nächsten Gerichts-Ticker gestartet. Dieser widmet sich dem Prozess gegen Catalin C., der für die Tötung einer Joggerin im Kaiserstuhl verantwortlich sein soll.

<https://strafrecht-online.org/ticker-catalin>

III. Events

< noch einmal: Kriminalitätsschwerpunkte in Freiburg >

RH & Team sind Leiden gewöhnt. Manche argwöhnen gar, sie strebten geradezu danach. Während eine Tacheles-Veranstaltung im Juni mit dem Titel „Gefährliche Orte – Gefährliche Suche: Der unredliche Aktionismus Freiburger Sicherheitspolitik“ die Bürger dieser Stadt in Rage brachte, folgte auf dem südwestdeutschen Kolloquium der kriminologischen Institute der dezente Hinweis, kritische Kriminologie und kritische Kriminalgeographie hätten längst abgedankt, ob man das denn nicht wisse.

Und so fühlte sich RH ein wenig an Eckhard Henscheid erinnert, der einst über die Vollidioten ein Buch verfasst hatte.

Am Mittwoch war es wieder mal so weit: Auch das MPI sah sich nunmehr gerüstet, das brandheiße Eisen anzupacken und RH sowie Jakob Bach wieder ordentlich die Leviten lesen zu lassen. Das Praktische dabei: Ist irgendwie ein Selbstläufer, funktioniert immer und hat vielleicht sogar einen gewissen Unterhaltungswert. Wie beim Wrestling stehen die Sieger von Beginn an fest.

<https://www.strafrecht-online.org/mpi-diskussion-november>

Wir fassen also noch einmal knapp zusammen, was der LSH dieses Mal wieder nicht auf Reihe bekam.

„Es sind die Gambier.“ – Aber natürlich, es sind die Gambier.

„Beim Wohnungseinbruchsdiebstahl liefert uns die Anzeigequote ein relativ genaues Bild über die Kriminalitätsbelastung, bei den Betäubungsmitteln eher weniger.“ – Was waren noch gleich die Delikte, die zur Begründung eines Kriminalitätsschwerpunkts maßgeblich herangezogen werden?

„Aber vielleicht hat die Polizei ja wirklich Informationen darüber, dass die Gambier häufig ihre Hände im Spiel haben.“ – Hmmm, das könnte natürlich sein. Die Kette wäre dann die Folgende: Wir nehmen die Betäubungsmittelkriminalität als ein

Strafbarkeitsfeld, das in weiten Teilen verfassungswidrig ist, weil es nichts mit dem Rechtsgüterschutz Dritter als letztes Mittel des Staates zu tun hat. Dann suchen wir nach einer an äußeren Merkmalen festzumachenden Bevölkerungsgruppe, die sich gesellschaftlich gesehen ganz unten tummelt und möglichst schnell aus ihren Unterkünften an Orte der Begegnung strebt. Und jetzt schlagen wir bei dieser anlasslos zu. Klappt garantiert. Chapeau!

„Lassen wir jetzt einfach mal die Kirche im Dorf. So weh tut eine Videoüberwachung nun wirklich nicht.“ – Das Bild mit der Kirche gefällt uns eigentlich ganz gut. Passt irgendwie zur gesunden Volksmeinung von Otto Neideck.

„Die die anlasslose Ermittlung legitimierenden Normen sind recht unbestimmt, werden im Laufe der kommenden Jahrzehnte aber schon an Kontur gewinnen.“ – Prima, da freuen wir uns aber. Bis dahin wird munter den freiheitseinschränkenden und für Ordnung sorgenden Vorurteilen gefrönt.

„Es besteht kein Zweifel, dass es Kriminalitätsschwerpunkte gibt.“ – Aber natürlich, und wir sind die Vollidioten.

< Tacheles: Algorithmen, Deep Learning und Demokratie >

Das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts hat auf den ersten Blick einen Siegeszug des Datenschutzes ausgelöst. In seinem wegweisenden Urteil aus dem Jahr 1983 wurde ein bis dahin unbekanntes Grundrecht aus der Taufe gehoben: das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. In dieses wird bereits dann eingegriffen, wenn die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr überschauen können, wer was wann über sie weiß und sie jederzeit damit rechnen müssen, dass ihr Verhalten behördlich registriert wird.

Im Anschluss an dieses Urteil wurden die Bundes- und Landesdatenschutzgesetze erweitert. Seit dem Jahr 1995 sind durch eine EU-Richtlinie Mindeststandards für den Datenschutz in den Mitgliedstaaten festgelegt. Der Schutz personenbezogener Daten wurde Teil der EU-Grundrechte-Charta und ab Mai 2018 setzt die EU-Datenschutzgrundverordnung neue Maßstäbe.

Das hört sich zunächst nach einer Erfolgsgeschichte an. Aber lässt sich wirklich von einem Siegeszug des Datenschutzes sprechen? Dieser Frage ging Indra Spiecker genannt Döhmann bei ihrem Vortrag im Rahmen der Tacheles-Veranstaltungsreihe am 14. November nach. Die zunehmende technische Steuerung alltäglicher Prozesse durch Big Data und datenauswertende Algorithmen berge auch Gefahren für die Demokratie und unsere Freiheitsrechte, so ihre These.

Der Einsatz von Algorithmen sei dabei keineswegs eine neue Entwicklung, sondern schon einige Jahrhunderte alt. Verändert habe sich hingegen die Rechenleistung der heutigen Computersysteme. Dadurch sei es möglich, enorme Datenmengen innerhalb

kürzester Zeit zu verarbeiten und nach bestimmten Kriterien auszuwerten. Dieser zunächst rein quantitative Fortschritt bedeute aber auch einen qualitativen Unterschied.

Das Bundesverfassungsgericht sei 1983 noch davon ausgegangen, dass eine ungleiche Datenverfügbarkeit zu Machtungleichgewichten führe („Wer die Daten hat, hat die Macht“). Heute müssten wir jedoch feststellen, dass es angesichts riesiger Datenmengen eher auf die Möglichkeiten ankomme, mit diesen Daten umzugehen. „Wer die Algorithmen hat, hat die Macht“ sei daher zeitgemäßer.

Für den Einzelnen seien Algorithmen aber nicht per se gefährdend. Im Internet würden uns personalisierte und nutzerzentrierte Angebote präsentiert, die unsere Präferenzen integrierten. Vor einer Überfrachtung mit Informationen seien wir hierüber gewappnet. Jedoch hätten wir zumeist keine Möglichkeit, diese Personalisierungen überhaupt zu erkennen. Eine selbstbestimmte Informationsgewinnung und ein selbstbestimmtes Entscheiden sei angesichts von Vorselektionen kaum noch möglich, so Spiecker genannt Döhmann.

Für die Demokratie und Freiheitlichkeit unserer Gesellschaft ergebe sich ein ähnliches Bild. Auch für diese Felder habe die Existenz von Algorithmen nicht allein negative Folgen. So entstünden neue Formen der politischen Willensbildung, etwa über soziale Netzwerke. Jede Person habe die Möglichkeit, mit einem einzelnen Tweet eine weltweite Empörungswelle auszulösen.

Es gebe allerdings auch hier eine Kehrseite. Damit ein Algorithmus Aussagen über einen Einzelnen und dessen Verhalten treffen könne, müsse er zwangsläufig generalisieren und Menschen in Gruppen unterteilen. Dies stelle zum einen eine Gefahr für unsere Gleichheitsrechte dar, die auch davor schützen sollen, Ungleiches gleich zu behandeln. Zum anderen seien unsere Freiheitsrechte gefährdet, wenn bereits Abweichungen von einer Mehrheit oder einem vermeintlichen gesellschaftlichen Standard als auffällig gelten würden.

Diese Probleme könne das Verfassungsrecht nicht ignorieren, sondern es bedürfe eines Umdenkens, so Spiecker genannt Döhmann. Der Gleichheitssatz des Grundgesetzes sei neu zu justieren. Dieser müsse verstärkt Einzelfallbetrachtungen ermöglichen, indem er auch als Recht auf Ungleichbehandlung fungiere. Zudem sei eine nicht bloß individualistische, sondern zugleich demokratieorientierte Auslegung der Grundrechte notwendig. Denn die Erkenntnis aus dem Volkszählungsurteil, dass der Datenschutz eine wichtige Basis für Freiheitlichkeit und Demokratie sei, gelte heute mehr denn je.

Am 20. Dezember findet die nächste Veranstaltung im Rahmen der Tacheles-Reihe statt. Thomas Dürmeier von der konzernkritischen Organisation „Goliathwatch“ wird zur geplanten Fusion von Bayer und Monsanto referieren.

IV. Hochschulpolitik

< Einen Dokortitel fürs Wiederkäuen >

In der Süddeutschen Zeitung macht man sich Sorgen um die Inflation von Promovierenden. Am Beispiel der Philosophie: „Man betreibt in einem Großprojekt wie einem Exzellenz-Cluster meistens den Unsinn, dass man vierzig Doktoranden für drei Jahre beschäftigt, in denen sie irgendetwas schreiben müssten. [...] Man produziert einfach Menschenmaterial.“ Sehr wahrscheinlich schaffe es aber davon kein einziger, eine der raren Professorenstellen zu ergattern.

Die Doktorarbeit habe sich auch deshalb überlebt, weil das Networking auf Tagungen und das Produzieren von Aufsätzen in Zeitschriften mit Peer Review für die Karriere wesentlich wichtiger geworden seien als das aufwendige Entfalten einer These.

Bei den Peers wird das gleiche Phänomen ausgemacht, das auch im NL bereits etliche Male kritisiert worden ist. Sie stünden für Mainstream und Stillstand, unkonventionelle Arbeiten und damit auch ebensolche Köpfe würden exkludiert.

Das ist in der Tat eine frustrierende Bestandsaufnahme über den Wert und damit zwangsläufig auch den Zustand der Doktorarbeit. Dabei scheint uns das Problem weniger im Verhältnis zwischen Promovierten und Hochschulpositionen zu liegen. Das Gros der Dokortitel hat seine Funktion im Dunstkreis von ökonomischen Interessen und dem Wunsch nach Selbstverwirklichung. Während der zweite Aspekt vom Grundsatz her kein schlechter Ausgangspunkt für eine respektable wissenschaftliche Arbeit sein muss, beginnen die mit dieser Intention Promovierenden schon rasch daran zu zweifeln, ob es für eine solche Selbstverwirklichung wirklich eines zähen Ringens mit dem Wunsch des Erkenntnisfortschrittes bedürfe oder aber ein Wiederkäuen des Mainstreams mit dem Wurmfortsatz einer Würdigung nicht doch ausreiche.

Eines ist jedenfalls sicher: Die kritische Instanz der Leserinnen und Leser besteht in aller Regel nicht, selbst dann nicht, wenn es um eine Karriere an der Hochschule geht. Denn sie wissen in gleicher Weise wie die Autoren um die ungeschriebenen Regeln der Entstehung einer Doktorarbeit – und verzichten daher auf eine Lektüre. Nicht selten beherzigen auch die „Betreuerinnen und Betreuer“ einer Arbeit diese Maxime. Alles andere wäre wenig effizient und daher dumm. Wer muss schon für ein Gutachten die Arbeit gelesen haben?

<https://www.strafrecht-online.org/sz-promotion-misere>

V. Die Filmkritik

< Gut gemeint ist nicht gut gemacht >

Eine Frau sucht in einem sozialen Netzwerk nach Informationen über „Rage“ (engl. „Wut“). Undurchsichtige Algorithmen der Polizei stufen sie als gefährlich ein. Dabei wollte sie sich nur über ein gleichnamiges Kartenspiel austauschen. – Das Szenario stammt aus dem Film „Pre-Crime“ von Matthias Heeder und Monika Hielscher, der mit dem Slogan „Wir wissen, du wirst ein Verbrechen begehen; du weißt es nur noch nicht“ für sich wirbt. Der Film nimmt für sich in Anspruch, keine Fiktion zu sein, sondern eine Dokumentation: „Was nach einem Science-Fiction-Szenario im Stil von MINORITY REPORT klingt, ist in Städten wie Chicago, London oder München längst Realität. Und ob wir gefährlich sind oder nicht, wird schon heute von Polizeicomputern entschieden. Predictive Policing nennt sich die Methode und dieses Zukunftsversprechen ist nicht nur ein positives.“

<http://precrime-film.de/about-2>

Aber ist der Film das investigativ-journalistische Meisterwerk, als das er angepriesen wird? Sind wir durchschaut? Weiß die Daten-Cloud mehr über uns als wir selbst? Wir haben uns den Film angesehen und müssen feststellen: Die Sensibilisierung für Kriminalisierungsmechanismen und das kritische Hinterfragen derselben ist ein relevantes und tatsächlich häufig ignoriertes Thema. Leider nimmt es auch der Film mit dem kritischen Hinterfragen nicht ganz so genau.

Zunächst werden Fiktion, Realität und Hörensagen fröhlich miteinander vermischt. So ist etwa auch die eingangs genannte Szene nicht etwa dokumentarisch festgehalten, sondern wird von einem Anwalt berichtet. Belege? Keine. Aber der Mann ist schließlich Anwalt! Ein junger Brite berichtet, sein Freund sei nur aufgrund eines Rap-Textes für sechs Jahre in Haft gekommen. Rückfragen? Fehlanzeige. Unterbrochen werden die diversen Anekdoten von Überwachungskamera- und Drohnenaufnahmen, auf denen im Fadenkreuz Person und Gesicht markiert werden. Neben Namen werden noch Beruf, Alter, Gefährdungspotenzial und Religion eingeblendet. Erschrocken fragen wir uns: Ist das Chicago, Paris oder gar München? Sind wir schon im Fadenkreuz? Nein, es sind wohl Szenen, die dem Computerspiel „Watchdogs“ nachempfunden wurden. Aufgedeckt wird die Herkunft der Bilder freilich nicht.

Aber auch inhaltlich geht es wild durcheinander. Die Autoren haben offenbar alles, was sie zu Algorithmus und Polizei finden konnten, miteinander vermengt. Da werden Programme, die einzelne Personen als potenziell gefährlich identifizieren, in einen Topf geworfen mit dem Münchener Programm PRECOBS, das aufgrund vorangegangener Taten potenziell gefährdete Gebiete für Wohnungseinbruchsdiebstahl markiert. Dass sich hier allein schon die Datenbasis der gezeigten Projekte teilweise erheblich unterscheidet – personenbezogene Daten privater Datenhändler versus staatlich erhobene nichtpersonenbezogene Daten – wird geflissentlich ignoriert.

Auch eine datenschutzrechtliche Unterscheidung zwischen individueller Identifizierung einzelner Personen und vermehrter Polizeipräsenz an Orten mit erhöhter Kriminalitätsrate fällt dem Verquirren vieler Programme und Städte zum Opfer. Ob da nun die Polizei an der Tür klingelt und Gefährderansprachen hält oder nach dem dritten Einbruch in Folge vermehrt Streife fährt, scheint in den Augen der Filmmacher keinen Unterschied zu machen.

Beliebtestes Motiv des Films neben den bereits erwähnten Überwachungsbildern und Sonnenuntergängen über diversen Städten sind hochmotivierte US-amerikanische Polizeibeamte vor großformatigen Bildschirmen, die in Sheriffmanier die Fortschritte der Kriminalitätsbekämpfung durch Algorithmen verkünden. Dass die Programme in der polizeilichen Praxis sehr unbeliebt sind, weil sie im Wesentlichen nur zu erhöhtem Personalaufwand führen und eine wirkliche Verringerung von Straftaten zweifelhaft erscheint, wie Dominik Gerstner im Nachgang erläuterte, wurde außen vor gelassen.

Überhaupt war die (zu kurze) Podiumsdiskussion im Anschluss an den Film am 16.12. im Harmonie-Kino der informativere Teil des Abends. So wiesen die anwesenden Juristen Timo Rademacher und Benjamin Rusteberg zutreffend darauf hin, Analysen mit personenbezogenen Daten, die den Strafverfolgungsbehörden nicht wie etwa die Vorstrafen ohnehin zu Verfügung stünden, seien in Deutschland datenschutzrechtlich unzulässig.

Auch erweise sich die Prognoseerstellung bei der polizeilichen Arbeit nicht als neues Problem. Dass die Prognose nun vom Computer errechnet werde und nicht auf der kriminalistischen Erfahrung einzelner Polizeibeamter beruhe, ändere am Grundproblem nichts.

Wir würden sogar noch einen Schritt weitergehen: Die Fokussierung auf Algorithmen lenkt vom eigentlichen Problem ab und verschleierte es. Letztlich erweist die plakativ inszenierte Panikmache von Heeder und Hielscher der Diskussion einen Bärendienst. Denn eine pauschale Verteufelung jeder Rechenarbeit glorifiziert zwangsläufig das gute alte Bauchgefühl und toleriert damit die polizeiliche Selektion, die im Wesentlichen auf Vorurteilen beruht und sich selbst immer wieder verstärkt. Der Film hat es durch seine plakative Aufmachung verpasst, die richtigen Schwerpunkte zu setzen und eine Debatte über Kriminalisierungsmuster im Allgemeinen anzustoßen. Das blinde Setzen auf Algorithmen mag spezifische Risiken in sich bergen, sie stehen aber nicht alleine da.

Wir könnten unsere Kritik noch weiter fortsetzen, aber Sie merken: Wir schreiben uns nur in Rage. Hoffentlich liest kein Algorithmus mit.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Forschungssemester >

RH befindet sich in einem Forschungssemester, vielleicht auch einem Forschungsfreisemester. Oder ist es doch ein Freisemester? Es wird Zeit, dass wir die um den LSH stets besorgte Öffentlichkeit bitten, ihre Meinung kundzutun.

Erna P. aus Emmendingen äußert sich auch sogleich bereitwillig: „Unter welcher Flagge das Nichtstun von RH segelt, ist mir eigentlich ziemlich egal. Ich hoffe nur auf beständige Winde aus einer Richtung.“

Otto N. aus Freiburg ist ähnlich kritisch eingestellt: „Ist er nicht bereits Professor, was von Natur aus Nichtstun und Nörgeln bedeutet? Kann er gerne auch in diesem Semester machen, sofern er aus meinem Blickfeld verschwindet. Wie wäre es zum Beispiel mit Finnland?“

Dieter Z. aus Neustadt im Schwarzwald hat eine Idee: „Meinetwegen soll er forschen, haben wenigstens die Studierenden vor ihm Ruhe. Ich hätte da auch einen Forschungsauftrag: Vielleicht stimmt es ja doch, dass man im Bermudadreieck verschwinden kann. Möge das Vorhaben gelingen.“

Fritzi W. aus Kenzingen wiederum denkt auf den ersten Blick ein wenig quer: „Schon bei den Abwegigkeiten von RH zu den Kriminalitätsschwerpunkten bin ich ein wenig zögerlich geworden. Er wird nun mal aus unseren Steuergeldern alimentiert. Das Kind ist in den Brunnen gefallen. Wäre es da nicht besser, wenn er gleich auf Dauer freihätte?“

Denis S. aus Littenweiler hingegen rätselt über den Begriff der Forschung: „Was freihaben bedeutet, weiß ich aus der Schule. Nur worüber will er denn bitte forschen? Hat er denn eine Lupe oder zumindest ein Skalpell?“

Frieder P. aus Kornwestheim bringt schließlich eine ganz neue Note ins Spiel: „An Eurer Stelle wäre ich traurig, wenn sich RH ein Semester zurückzöge. Ich gönne es ihm gleichwohl. Bei seinem Einsatz hat er sich eine kleine Auszeit verdient.“

Anm. der Redaktion: Frieder P. kommt aus Schwaben und scheidet daher aus. Überdies handelt es sich um eine Fake-News.

VII. Das Beste zum Schluss

Wir haben weder Twitter noch sind wir bei Facebook. Unseren Newsletter versenden wir per Mail. Wir geben es zerknirscht zu: Auch wir sind ein bisschen krank ...

<https://www.strafrecht-online.org/youtube-sma>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 24.11.2017

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://www.strafrecht-online.org>